

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ober-Grafendorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge

beschlossen:

§1

Gemäß § 41 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) i. d. g. F., hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F. festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist oder der Eigentümer des Bauwerks verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist.

§2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ober-Grafendorf aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, mit einem Einheitssatz von € 9.000,00 pro nicht hergestellten Stellplatz festgesetzt.

§3

Diese Verordnung tritt, gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i. d. g. F., mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 26.12.2025 in Kraft. Mit gleicher Wirksamkeit wird die bisher in Geltung stehende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ober-Grafendorf außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat



BGM DI (FH) Rainer Handfinger

angeschlagen am: 11.12.2025

abgenommen am: 29.12.2025

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Mittwoch, 18. Juli 2007 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Mittwoch, 1. August 2007 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Donnerstag, 2. August 2007 erfolgen.